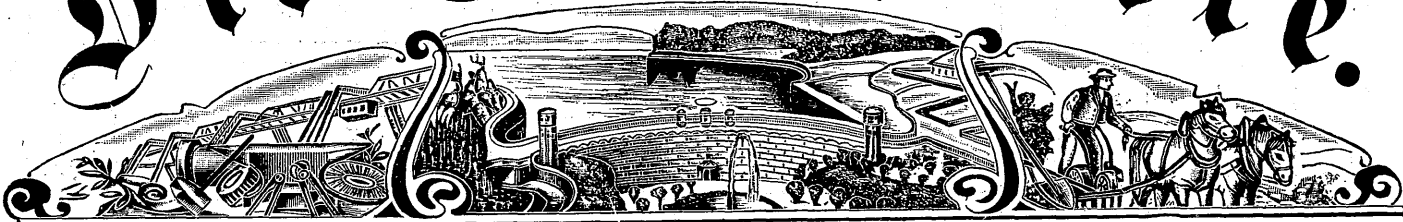


Der Anzeigenpreis beträgt für die hiergehaltene Garmondzeile oder deren Raum 25 Pfg. und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Erscheint dreimal monatlich.  
In beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt. (Postzeitungsliste Nr. 7794.)

Bezugspreis bei Befendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

# Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wassermirhschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen,**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Nr. 16.

Neuhüdeswagen, 1. April 1903.

1. Jahrgang.

## Wasserleitungen, Trinkwasser.

### Berieselungsanlage im Tentethal für das Wasserwerk der Stadt Kemscheid.

Auszug aus dem Bericht des Herrn Direktors **Borchardt** für das Betriebsjahr 1902 vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1902.

(Schluß.)

Die Filterwiese ist an ihrem unteren Ende durch einen ca. 4 m tiefen Lehmkehl gegen das Eindringen des Grundwassers der benachbarten Teiche und des Tentebaches geschützt; durch diesen Damm einerseits und die im Sammelbrunnen liegenden Schieber andererseits ist es möglich, den Grundwasserstand des filtrierten Wassers in der Rieselwiese zu heben und zu senken, und die Filtergeschwindigkeit dementsprechend zu regeln.

Endlich ist noch die Anordnung getroffen, daß einzelne Filterflächen abgeperrt und trocken gelegt werden können, damit das Mähen des Graswuchses — 3—4 mal im Jahre — rechtzeitig und ohne Störung des Filterbetriebes vorgenommen werden kann.

Der Bau der Berieselungsanlage im Tentethale erfolgte im Jahre 1901 und die Inbetriebsetzung am 21. April 1902.

Zur Zeit werden jedoch die filtrierten Wassermengen nicht zur Wasserversorgung benutzt, sondern dem unteren Laufe des Eschbaches zugeführt, weil die Grasnarbe, die einen vorwiegenden Theil der Filtration bildet, noch nicht überall angewachsen, und ein Senken der Filtergräben, wodurch die Filtration im Boden gestört werden konnte, zu erwarten war.

Trotzdem haben die bisherigen Ergebnisse sehr gute Resultate erzielt.

Zunächst war es von großer Bedeutung, festzustellen, ob durch Niederschläge und bei starkem anhaltendem Frost, die Wirksamkeit der Berieselungsanlage beeinträchtigt wurde, was nach den gemachten Erfahrungen nicht der Fall ist.

Es hat sich ergeben, daß die Zahl der Bakterien im Rohwasser, bzw. im Wasser des Tentebaches, sehr starken Schwankungen unterworfen ist, die im Maximum 3000 pro cem und im Minimum 300 pro cem betragen hat.

Nach den Aufzeichnungen sind indeß diese Schwankungen

der Bakterienzahlen vorwiegend auf die an einzelnen Tagen mehr oder minder starken Niederschläge zurückzuführen.

Der Einfluß der Niederschläge auf die Zahl der Bakterien im Rohwasser ist demnach unverkennbar, ganz besonders ist dieser Einfluß aber im Monat Dezember hervorgetreten, woselbst durch die Niederschläge eine sehr starke Erhöhung der Zahl der Bakterien festgestellt wurde.

Auf die Filtrationswirkung der Rieselwiese haben die Niederschläge gar keinen Einfluß ausgeübt; trotzdem im Monat Dezember große Wassermengen — 69200 cbm — gefiltert wurden und die Zahl der Bakterien im Rohwasser bis zu 3000 im cem anstieg, blieb die Zahl der Bakterien im Reinwasser sehr niedrig, und schwankte zwischen 124 und 18 im cem.

Auch der anhaltend starke Frost, welcher im Maximum — 14 °C betrug, hat die Filtrationsfähigkeit der Rieselwiese in keiner Weise gestört; das Rohwasser mit einer Temperatur von + 2 °C bildete zwar an einigen Stellen eine mehr oder minder große Eisdecke, unter welcher aber das Wasser ungehindert in den Erdboden eindrang, und mit einer Temperatur von + 3 °C am Entleerungsrohr ausfloß.

Die Zahl der Bakterien im filtrierten Wasser ist im Laufe des Jahres fortwährend gesunken und wäre dieselbe im Monat Dezember geringer gewesen, wenn man die zu rieselnden Wassermengen nicht erhöht hätte.

Aber um den Beweis zu erhalten, daß auch bei starken Niederschlägen und starkem Frost — also unter den ungünstigsten Verhältnissen, die Berieselungsanlage sicher funktionirte, wurden die zu filternden Wassermengen ganz bedeutend verstärkt.

Die gemachten Erfahrungen sprechen demnach zu Gunsten der Berieselungsanlage im Tentethal, und würden wohl gegen die direkte Verwendung dieses filtrierten Wassers keine Bedenken erhoben werden können.

Aber trotzdem soll dieses Wasser noch durch eine geschlossene Rohrleitung von 250 mm Durchmesser den unteren Filterkammern der an der Pumpstation gelegenen Sand- und Kiesfilteranlage zugeführt und mit den anderen in der Sand- und Kiesfilteranlage gefilterten Wassermengen zusammen nach der Stadt geführt werden.

Was die Temperatur des filtrierten Rieselwassers anbetrifft, so ist dieselbe etwas höher als bei dem aus der Sand- und Kiesfilteranlage gewonnenen Wasser; die maximale Temperatur betrug im Juli, August und September + 14 °C, während bei der Sand- und Kiesfilteranlage die maximale Temperatur in diesen Monaten zwischen 12. und 13 °C schwankte.

# Chemische Wasseruntersuchungen

Ausgeführt von Dr. Hoffman in Remscheid.

Immerhin ist auch eine Temperatur des Wassers von + 14 °C als sehr niedrig zu bezeichnen.  
Im Großen und Ganzen kann die Filtrationswirkung der

Berieselungsanlage im Tentethal als eine sehr gute bezeichnet werden, und entspricht das gefilterte Wasser allen Ansprüchen, die von hygienischer Seite an gutes Trinkwasser gestellt werden.

	Proben des Staumächlers 1902												Proben des Wasserleitungswassers in der Stadt 1902												
	5. Jan.	5. Febr.	19. März	5. April	5. Mai	5. Juni	5. Juli	5. Aug.	5. Sept.	5. Okt.	5. Nov.	5. Decbr.	5. Jan.	5. Febr.	19. März	5. April	5. Mai	5. Juni	5. Juli	5. Aug.	5. Sept.	5. Okt.	5. Nov.	5. Decbr.	
100.000 Leisten sind entkalken	6,90	4,10	0,4008	2,0040	1,2425	minim. Spuren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtrückstand	6,90	4,10	0,4008	2,0040	1,2425	minim. Spuren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chlör	1,2425	1,2425	1,775	1,775	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425	1,2425
Ammoniak	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salpêtre Säure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salpêtre Säure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefelsäure (S O <sub>3</sub> )	1,375	1,50	0,360	1,375	1,110	1,110	0,995	0,995	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	
Kalk (Ca O)	1,50	1,22	0,360	1,22	1,110	1,110	0,995	0,995	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	0,824	
Magnesia (Mg O)	0,360	0,612	0,360	0,612	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	0,360	
Gesamthärte in deutlichen Graden	2,00	2,08°	2,08°	3,76°	2,25°	1,77°	1,50°	2,37°	1,89°	2,13°	1,84°	1,16°	1,60°	1,80°	1,28°	1,0299	1,75	1,40	1,30	1,80	2,08	2,0	1,42	2,16	1,240
Neuere Beschaffenheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

klar, farb- und geruchlos

klar, farb- und geruchlos.

## Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorfluth und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

Der Rheinische Provinziallandtag hatte sich in seiner diesjährigen Februartagung mit der hochwichtigen Frage der Emscher-Regulierung zu beschäftigen, über deren Bedeutung und Umfang die nachstehend abgedruckten amtlichen Aktenstücke vollen Aufschluß geben:

S. Nr. VIIIb. 7704. Essen, 7. Februar 1903,

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

Düsseldorf.

In der Anlage beehre ich mich

- 1) einen Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorfluth und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet,
- 2) Begründung dieses Gesetzentwurfes,
- 3) Abdruck dieses Schreibens

in je 200 Exemplaren mit der Bitte zu überreichen, über den Gesetzentwurf den am 8. Februar ds. Js. zusammentretenden Provinziallandtag der Rheinprovinz gutachtlich hören zu wollen.

Indem ich auf die Begründung des Gesetzentwurfes Bezug nehme, bemerke ich ganz ergebenst noch Folgendes:

Die Regelung der Vorfluth in dem Emschergebiet ist so dringend, daß thunlichst im Jahre 1904 mit der Ausführung der Bauarbeiten begonnen werden muß. Von Seiten der königlichen Staatsregierung wird, da es sich um ein Gesetz handelt, welches sich nur auf die Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken soll, höchst wahrscheinlich für nothwendig erachtet werden, bevor der Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt wird, die Provinziallandtage der Rheinprovinz und von Westfalen gutachtlich zu hören. Der rheinische Provinziallandtag tritt aber in diesem Jahre zusammen und voraussichtlich dann erst wieder im Jahre 1905. Wenn die Tagung dieses Jahres vorübergeht, ohne daß der rheinische Provinziallandtag gehört wird, so könnte erst der Landtag des Jahres 1905 mit der Sache befaßt werden und der Gesetzentwurf würde erst im Jahre 1906 den beiden Häusern des Landtages der Monarchie vorgelegt werden können. Geht dagegen der rheinische Provinziallandtag darauf ein, sich schon in dieser Tagung zu äußern, so würde der im Mai ds. Js. zusammentretende westfälische Provinziallandtag ebenfalls gehört werden können und es würde möglich sein, den Gesetzentwurf selbst dem Landtage der Monarchie im Januar 1904 vorzulegen und es könnte dann mit der Ausführung der Arbeiten, falls, wie zu hoffen ist, der Landtag der Monarchie dem Gesetzentwurf seine Zustimmung giebt, im Sommer 1904 begonnen werden, während im entgegengesetzten Falle eine Verzögerung um volle zwei Jahre eintreten würde.

Eure Hochwohlgeboren bitte ich daher ganz ergebenst, den anliegenden Gesetzentwurf mit dem Antrage dem Provinziallandtage der Rheinprovinz vorzulegen:

derselbe wolle erklären, daß er gegen den Erlaß eines Gesetzes in der vorliegenden Art nichts einzuwenden habe, daß er vielmehr seinerseits denselben nur auf das Wärmste befürworten könne.

Zweigert,

Mitglied des Provinziallandtages der Rheinprovinz.

## Gesetzentwurf betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorfluth und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

§ 1.

Bildung der Genossenschaft.

Zum Zweck der Regelung der Vorfluth nach Maßgabe eines einheitlichen Projektes und zum Zwecke der Abwässerreinigung im Emschergebiet sowie zum Zweck der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft gegründet, deren Mitglieder (Genossen) alle ganz oder theilweise im Entwässerungsgebiet der Emscher und ihrer Nebenläufe belegenen Länd- und Stadtkreise sind.

Das Projekt, sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Aenderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Minister.

§ 2.

Rechtliche Eigenschaft der Genossenschaft.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Insoweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden.

§ 3.

Statut.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.

Das Statut muß enthalten:

1. Den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projektes,
3. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.
4. Vorschriften über die Art der Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes die Befugnisse desselben und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und deren Stellvertreter.
5. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschafts-Versammlung (§ 4), über die Amtsdauer der Deputirten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung.
6. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen.
7. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlussfähigkeit und die Thätigkeit der Berufungs-Commission, sowie über die Berufung der Stellvertreter,
8. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind,
9. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sowie der Berufungs-Commission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zu Stande kommen.

10. Vorschriften über diejenigen Punkte, bei welchen durch dieses Gesetz die statutarische Regelung außer dem besonders vorgeschrieben ist.

#### § 4.

##### Genossenschafts-Versammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Deputirten, welche von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. den Kreistagen zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Deputirten und für eine durch das Statut festzusetzende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages (§ 10) je einen weiteren Deputirten.

Entsendet ein Genosse (Stadt- oder Landkreis) 2 Deputirte, so muß einer beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- oder Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Deputirtenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen ihrem Beitragsverhältniß entsprechend thunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Deputirte hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Das Statut kann Vorschriften einführen, welche die Vertretung abwesender Deputirter durch Anwesende bei der Stimmenabgabe regeln.

Nimmt ein Kreistag oder eine Stadtverordnetenversammlung die Wahl der Deputirten nicht vor oder kommt die Wahl innerhalb einer auf Antrag des Genossenschafts-Vorstandes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zu Stande, so hat die communale Aufsichtsbehörde des Genossen die Deputirten zu ernennen. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zu Stande gekommen ist.

Desgleichen entscheidet die communale Aufsichtsbehörde über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen (Stadt- und Landkreise) bei Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten beziehen.

#### § 5.

##### Beiträge.

Die durch ordentliche Einnahme nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftsklast, die durch Beiträge zu decken ist.

#### § 6.

##### Kataster.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. Zu demselben sind zu Beiträgen zu den Genossenschaftsklasten zu veranlagten:

1. Die Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmungen, Besitzer von Eisenbahnen und sonstigen Anlagen,
3. die Gemeinden.

Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluther und die Nebenbäche. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Gmschergebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vortheile zu berücksichtigen.

Dem Statut bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Die zu 2 Genannten sind indessen nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut festzusetzenden, die Aufnahme in das Kataster betreffenden Mindestbeitragsätze veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vortheile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinden mit zu berücksichtigen, in deren Bezirk sie belegen sind.

Die erfolgte Veranlagung ist von dem Genossenschaftsvorstand in das Kataster einzutragen.

Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die

durch das Statut bestimmt werden, einer Prüfung durch den Genossenschaftsvorstand zu unterziehen.

Während der ersten fünf Jahre hat eine jährliche Prüfung stattzufinden.

#### § 7.

##### Offenlegung.

Das Kataster ist nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen offen zu legen.

Der Genossenschaftsvorstand hat unter Angabe wo und während welcher Zeit das Kataster und die dazu gehörigen Vorverhandlungen zur Einsicht offen liegen, bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen sind.

Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämmtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgetheilt werden.

#### § 8.

Die eingegangenen Einwendungen sind vom Genossenschaftsvorstand zu sammeln und nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

Derselbe berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und theilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Betheiligten mit.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die Einwendungen mit den Betheiligten mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

#### § 9.

Nach Erledigung der Einwendungen ist das Kataster der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der vor der Festsetzung vorzunehmenden Prüfung des Katasters darauf zu beschränken, ob bei der Aufstellung desselben die in diesem Gesetz und dem Statut gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

#### § 10.

##### Vertreibung der Beiträge.

Von dem Genossenschaftsvorstand sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammen zu stellen und den Genossen mitzutheilen.

Die Summe der Einzelveranlagung bildet zugleich den Maßstab für die von jedem Genossen zu erwählende Zahl der Deputirten zur Genossenschaftsversammlung.

#### § 11.

Die von dem Genossenschaftsvorstand festgestellten Beiträge der Genossen (Stadt- und Landkreise) bilden eine ihnen gesetzlich obliegende Leistung. Dieselben sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

Wird der Beitrag eines Genossen in Folge eines Ausfalls bei der Einziehung (§ 12, Abs. 1) oder in Folge von Rechtsmitteln (§ 15) ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

#### § 12.

Die Genossen (Stadt- und Landkreise) haben die von dem Genossenschaftsvorstand veranlagten Theilbeträge den Veranlagten schriftlich mitzutheilen und von ihnen einzuziehen.

Die von den im § 6 unter Ziffer 1 und 2 Genannten einzuziehenden Theilbeträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu bezahlen. Dieselben unterliegen der Vertreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Vertreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten gerichtet werden.

## § 13.

Die auf die Gemeinden veranlagten Beträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen. Dieselben sind als solche Kosten anzusehen, welche die Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung eigener Veranstaltungen aufgewendet haben. Auf die Theilbeträge der Gemeinden einschließlich der Beiträge der Stadtkreise finden daher die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Communalabgabengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 6 unter Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetze Genannten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vortheils nicht mehr mit communalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

## § 14.

## Rechtsmittel.

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mittheilung der Veranlagung die Berufung an die Berufungscommission zu.

## § 15.

Die Berufungscommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ernannten Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise angehören darf;
2. aus einem von dem Königl. Oberbergamt zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten des Bezirks;
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen und zwei beruflich dem Bergbau angehören müssen;

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 hat das Königl. Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jeden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

Die von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 16.

Die Sitzungen der Berufungscommission finden am Orte der Genossenschaft oder an einem anderen in dem Statut festzusetzenden Orte statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Das Verfahren vor der Berufungscommission hat der Minister des Innern nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

## § 17.

Die Berufungscommission ist befugt, mit den Beteiligten und dem Genossenschaftsvorstand mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten mitzutheilen.

Dieselben sind endgültig.

In denselben ist auch über die Tragung der durch das Berufungsverfahren entstandenen baaren Auslagen Entscheidung zu treffen.

## § 18.

Den von den Gemeinden auf Grund des § 13 dieses Gesetzes Herangezogenen stehen die Rechtsmittel zu, die gegen die Heranziehung zu communalen Lasten gegeben sind.

## § 19.

Die Zahlungspflicht und Beitreibung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

## § 20.

## Kosten.

Die Kosten sowohl der Veranlagung als auch der Berufung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17 von der Genossenschaft als eine Genossenschaftslast zu tragen.

In dem Statut ist über die an die Mitglieder der Berufungscommission für ihre Mühewaltung zu zahlende Entschädigung Bestimmung zu treffen.

Die nach § 17 von den Beteiligten zu bezahlenden Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung liegt den Genossen (Stadt- und Landkreisen) ob.

## § 21.

## Aufsicht.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem von dem Minister des Innern zu bezeichnenden Oberpräsidenten der Provinzen Rheinland und Westfalen, in der Beschwerdeinstanz von den zuständigen Ministern ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

## § 22.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

## § 23.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

## § 24.

## Beschließung, Bestätigung und Veröffentlichung des Statuts.

Ueber das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens drei Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde.

Das Statut unterliegt königlicher Genehmigung, ebenso solche Abänderungen desselben, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen.

Anderer Abänderungen sind von der Zustimmung der zuständigen Minister abhängig.

Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetzsammlung kann unterbleiben.

## § 25.

## Auflösung.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen und die Genehmigung der zuständigen Minister.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald der Beschluß der Minister dem Vorstände der Genossenschaft zugestellt ist.

Im Uebrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Ges. S. S. 297) entsprechende Anwendung.

## § 26.

### Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung.

Zum Zwecke der Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung ist ein provisorisches Kataster (§ 6) anzufertigen und von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde stellt hiernach unter sinngemäßer Anwendung der in diesem Gesetz gegebenen Bestimmungen die Zahl und Art der von den Genossen zu wählenden Deputirten fest, veranlaßt die Wahl derselben und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung ist über das Statut zu beschließen und ein provisorischer Genossenschaftsvorstand zu wählen.

Auf Grund des in Gemäßheit des § 9 dieses Gesetzes festgesetzten Katasters hat die Neuwahl der Deputirten zur Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes stattzufinden.

## § 27.

Sämmtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

## § 28.

Die Minister des Innern, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## Begründung

des Gesetzesentwurfs betreffend

### Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

Zwischen den beiden Nebenflüssen des Rheins, der Ruhr und der Lippe, liegt das rheinisch-westfälische Industriegebiet, ein Landstrich, welcher sich wie kaum ein zweiter in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt hat und dessen Industrie zweifellos als die bedeutendste unseres Vaterlandes bezeichnet werden kann. Ein großer Theil dieses Landstriches, der im ganzen eine Längenausdehnung von etwa 100 Kilometern hat, entwässert nach der Emscher, einem kleinem Bache, der aber jetzt infolge der ihm zugeleiteten Abwässer zu einem großen Flusse erweitert worden ist.

Die Entwässerungsverhältnisse dieses Bezirks, des Emscherthales, waren von Anfang an recht mangelhafte. Die maßgebenden Kreise waren daher schon im Jahre 1820 auf Abhülfe bedacht, in welchem Jahre eine Untersuchung des Emscherthales im Auftrage der königlichen Regierung zu Düsseldorf durch den Baurat Bauer stattfand. Infolge erneuter Klagen über mangelhafte Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse beauftragte darauf die Regierung zu Münster im Jahre 1850 den Regierungsbaureferendar Bourges mit einer abermaligen eingehenden Untersuchung. Die zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission forderte in ihrem im Jahre 1851 erstatteten Bericht an den königlichen Oberpräsidenten von Westfalen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Emscherthal zunächst

1. die Einsetzung einer einheitlichen Schaukommission, welcher ohne Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse der ganze Emscherfluß bis zu seiner Mündung in den Rhein zu unterstellen sei, sowie

2. den Erlass eines für die Emscher geeigneten Polizeireglementes. — Diesem Antrage wurde stattgegeben und im Jahre 1854 eine Emscherschaukommission niedergesetzt. Im § 22 des hierüber erlassenen Reglements wird bestimmt, daß dieselbe bestehen solle,

- a. aus einem von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannten Wasserbauinspektor;
- b. aus einem Regierungskommissar, nämlich dem jedesmaligen königlichen Landrath für die in seinem Kreise belegene Strecke der Emscher.

Die Thätigkeit der Emscherschaukommission oder richtiger der Emscherschaukommissionen war bis gegen die achtziger Jahre eine durchaus segensreiche.

Diese günstigen Erfolge sind aber seitdem durch andere Einwirkungen theils vernichtet, theils in ihrer Fortdauer bedroht worden, die ihren hauptsächlichsten Ursprung in der schnellen Entwicklung des Emschergebiets aus einem Ackerlande und Weidegebiet mit wenig intensivem Wirtschaftsbetriebe zu den hervorragendsten Industriegebiete Preussens haben.

Es war die Steinkohle, deren Vorkommen im Emschergebiete seit Mitte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts einen stets stärker betriebenen Bergbau hervorrief mit all seinen Segnungen für die Kultur, aber auch mit all den Schäden und Mängeln, die nun einmal mit dem Unterbringen einer riesigen Arbeiterbevölkerung auf verhältnismäßig engem Gebiete verbunden sind. Waren nun früher infolge mangelnder Absatzgebiete, wegen fehlender Transportwege und Transportmittel dem Bergbau gewisse Schranken gezogen, so trat hierin mit der Zeit eine vollständige Aenderung ein. Durch die Eisenbahnen wurde das Absatzgebiet über weite Landstrecken erweitert, wodurch die Kohlenförderung zu gewaltigen Massen anstieg. Es wurden immer neue Schächte eröffnet, neue Zechen entstanden, die Arbeiterbevölkerung nahm reizend zu, die Ortschaften wuchsen. Außer dem Kohlenbergbau blühte auch die Hüttenindustrie und entwickelte sich schnell.

Diese Umstände veranlaßten auch die Anlage künstlicher Wasserleitungen, die das Gebrauchswasser aus dem Vorflutgebiet der Ruhr entnahmen und das Verbrauchswasser der Emscher zuführten. Hierdurch und durch das aus den Bergwerken geförderte Grubenwasser wurde die Menge des Abwassers vervielfacht, künstliche Städtekanalisationen entstanden, die das Meteor- und Verbrauchswasser schnell ableiteten, die alten Vorflutgräben erwiesen sich daher als nicht ausreichend, und da durch den Bergbau endlich Bodensenkungen hervorgerufen wurden, welche die Gefälle der Vorfluter störend beeinflussten, so stellten sich die alten Klagen bald wieder ein.

Infolgedessen beauftragte die königliche Regierung im Jahre 1885 den Baurath Michaelis mit der abermaligen Ausarbeitung eines Projektes über die Regelung der Vorflutverhältnisse im Emscherthale von Herne bis Oberhausen. Dieses ausgezeichnete Projekt ist bisher für die Regelung der Vorflutverhältnisse maßgebend gewesen. Auf Grund desselben sind viele Fluß- und Bachregulirungen zur Ausführung gelangt. Seine sofortige und einheitliche Durchführung würde damals die beklagten Uebelstände zweifellos in umfangreichster Weise beseitigt haben. Allein, soweit wagte man nicht zu gehen. Das Projekt ist noch heute, obwohl seitdem 20 Jahre verflossen sind, nur in einzelnen Abschnitten zur Ausführung gelangt; man ist stückweise vorgegangen, hat Theile der Emscher und ihrer Nebenflüsse reguliert und diese Ausführung den einzelnen Interessentengruppen überlassen, die das thaten, was ihrem Interesse entsprach, ohne auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Inzwischen hat sich die Industrie in dem Emscherthal immer weiter entwickelt. Das etwa 800 Quadratkilometer große Gebiet wird zur Zeit von mehr als 1,4 Millionen Menschen bewohnt, in demselben befinden sich über 150 Kohlenzechen mit mehr als 175 000 Arbeitern, über 100 größte Werke, Hochofenbetriebe, Eisen- und Walzwerke, Gußstahlfabriken, Zinkhütten, Brücken- und Schiffsbauanstalten, Maschinenfabriken, sowie eine sehr große Anzahl anderer großer Betriebe.

Diese schnelle Entwicklung mußte für die Entwässerungsverhältnisse unausbleiblich Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Es sind vornehmlich zwei Punkte, die die Zukunft des ganzen Landes auf das empfindlichste bedrohen: die Verunreinigung

der Wasserläufe infolge der Besiedelung der Gegend und die Bodensenkungen infolge des Bergbaues.

Durch das Einströmen großer Arbeitermengen in den Industriebezirk sind nicht nur die vorhandenen Städte, Flecken und Dörfer riesig emporgewachsen, sondern eine ganze Zahl neuer Ortschaften — zum Theil im Hochwassergebiete der Emscher und dadurch empfindlich leidend — ist entstanden, die nach kurzer Zeit Tausende von Einwohnern zählten.

Folgende Zahlen mögen einen Begriff von der Zunahme der Bevölkerung einiger der bekannteren, hier in Betracht kommenden Städte geben:

	1880		1900
Dortmund	66544	Einw.	142418
Bochum	33400	"	65554
Essen	56944	"	185000
Mülheim (Ruhr)	22146	"	38292
Gelsenkirchen	14615	"	36937
Oberhausen	16680	"	42247
Recklinghausen	7296	"	34042
Herne	7386	"	28000
Hörde	12458	"	25152

Ferner sind zu erwähnen:

	1880		1900
Bismarck	7596	Einw.	38649
Wanne	5393	"	31487
Wickel	7701	"	23179
Schalke	10814	"	31010
Stoppenberg	17338	"	58789
Hamborn	4270	"	31926

Das ganze Emschergebiet hatte im Jahre:

	1880	1900
	510377	Einw. 1 342086

(Fortsetzung folgt.)

## Wasserrecht.

**Wegen gänzlicher Ablösung der Fischereigerechtfame** auf der Spree im Weichbilde von Berlin und Charlottenburg schweben Verhandlungen zwischen der kgl. Regierung in Potsdam und den Fischereiberechtigten. Sie sind eingeleitet worden auf Veranlassung der beiden Städte, wegen der Schäden, welche durch die Wasser- und Uferbauten, Brückenanlagen, sowie auch durch die Abflüsse der Kanalisation der Fischerei verursacht werden. Vor einiger Zeit erst erhielten die Berliner Fischereiberechtigten insgesamt eine Entschädigung von 124 000 Mark. Es kamen in Berlin 6 und ferner die sämtlichen Fischereigutsbesitzer von Tiefwerder, 9 an der Zahl, in Betracht. Letztere hatten von altersher das Recht, von der Weidenammer Brücke stromabwärts bis zur Mündung der Spree in die Havel die Fischerei auszuüben. Das Recht der Fischerei haftet nicht an der Person, sondern an den Grundstücken, nur deren Inhaber dürfen die Fischerei betreiben. Andere Personen als die Eigenthümer oder Pächter der Fischereigrundstücke die sich auch Gehülfen halten dürfen, haben nicht das Recht, die Kleinfischerei in der Spree auszuüben. Die Entscheidung in der Angelegenheit steht indes noch aus, weil bisher mit den sechs Berliner Fischereiberechtigten eine Einigung nicht hat herbeigeführt werden können. Diese fordern eine erheblich höhere Entschädigungssumme als die Tiefwerder Fischer. Die Regierung hat die Ansprüche der Berliner Fischer für zu hoch befunden. Die Fischer von Tiefwerder haben nicht den Nachweis führen können, welche Nachtheile ihnen aus den gedachten Ursachen wachsen können, weil sie seit Jahr und Tag nicht mehr zur Wahrnehmung ihrer Fischereigerechtfame nach Charlottenburg oder Berlin gekommen sind. Trotzdem soll ihnen aber eine Abfindung für die vollkommene Verzichtleistung auf

ihr Recht gewährt werden und sie haben sich bereit erklärt, jeder mit 5000 Mk. Entschädigung zufrieden zu sein.

**Wann kann der Besitzer eines, einer Wassergenossenschaft angehörigen, Grundstücks das Ausschneiden desselben aus der Genossenschaft verlangen?** (Endurtheil des III. Senats des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 1898. Entsch. Bd. 33 S. 309).

Zu § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879.

Diese Bestimmung ist erst von der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz eingefügt worden. Der Regierungsentwurf hatte nur, entsprechend dem Abs. 2 des § 66 in der Fassung des Gesetzes, den gänzlichen Erlaß der Genossenschaftsbeiträge vorgeesehen, wenn das Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen habe.

Zur Begründung der letzteren Bestimmung (§ 63 Abs. 2 des Entwurfs) bemerken die Motive:

„Der ungünstigen Lage solcher Genossen, welche von dem Unternehmen keinen Vortheil haben — sei es nun, daß die Voraussetzung eines Nutzens von Anfang an unrichtig war, oder daß durch neuere Verhältnisse der Eintritt des mit Grund angenommenen Nutzens verhindert wird, — soll nach dem Entwurfe dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen für die Dauer dieses Zustandes die Beiträge zu erlassen sind.“

Aus dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses kommt ferner für die zur Entscheidung stehende Frage folgende Bemerkung in Betracht:

„Die Kommission (war) der Meinung, daß die Vorlage zu weit gehe, wenn sie dem Eigenthümer den Eintritt erlasse auf den Einwand, „daß das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt“, und beschloß, den diesfälligen Satz im 3. Alinea des § 62 zu streichen. — Für etwa ausbleibende Vortheile sei den Betroffenen durch die Bestimmungen des § 63 hinreichender Schutz gewährt. § 63 wurde deshalb acceptirt, jedoch mit einem Zusatz, welcher für den Fall dauernder Nachtheile das Ausschneiden unmöglich macht und andererseits der Genossenschaft den Weg der Einigung offen läßt.“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Anspruch auf Ausschneiden eines Grundstücks aus der Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmung des § 66 Abs. 3 nicht wie der Kläger will, darauf gestützt werden kann, daß der Eigenthümer das Grundstück durch seine Benutzung zu industriellen Anlagen vortheilhafter verwerthen könne und aus diesem Grunde durch seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft dauernden Nachtheil erleide, sondern nur darauf, daß das Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen habe. Das Gesetz ist im Landeskulturinteresse erlassen. Die Interessen der Eigenthümer von Grundstücken mit industriellen Anlagen sind dadurch gesichert, daß nach § 65 letzter Absatz hinsichtlich solcher Grundstücke, deren besonderer Benutzungsart für den Eigenthümer von größerem Vortheile ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, ein Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft nicht stattfindet. Ist aber die Genossenschaft einmal gebildet, so kommt es nach § 66 und dessen Begründung nicht mehr auf die wechselnden Interessen des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks und auf die bloße Möglichkeit an, es durch eine besondere Benutzungsart vortheilhafter zu verwerthen, — und im Interesse der Beständigkeit des Unternehmens kann es zu dieser Zeit hierauf auch überhaupt nicht mehr ankommen —, sondern nur noch darauf, ob das Grundstück selbst, entgegen der bei der Gründung der Genossenschaft bestehenden Annahme, dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, sei es nun, wie die Motive sagen, daß die Voraussetzung eines Nutzens von Anfang an unrichtig war, oder daß durch neuere Verhältnisse der Eintritt des mit Grund angenommenen Nutzens verhindert worden ist.

(Erl. des D. V. G. v. 30. Nov. 91. Preuß. Verw. Blatt Jahrg. 13 S. 257). Der Nachtheil muß also in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unternehmen stehen und in Folge der Ausführung des Unternehmens für das Grundstück eingetreten sein. Es ergibt sich dies auch daraus, daß die Klage aus § 66 Abs. 2 oder 3 erst nach Ausführung des Unternehmens angestellt werden kann.

Daß das Grundstück in seinen Erträgen in Folge der Melioration geschädigt worden sei, worauf es allein ankommt, behauptet der Kläger selbst nicht; augenscheinlich hat es nach den Angaben beider Parteien von seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft vielmehr in seiner gegenwärtigen Benutzungsart Vortheil. Die Möglichkeit, es durch Verwendung zu einer industriellen Anlage mit größerem Vortheile für den Besitzer zu benutzen, ist demgegenüber gleichgültig und die Ausscheidungsklage kann darauf nicht gestützt werden.

### Kleinere Mittheilungen.

**Meyers Großes Conversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148,000 Artikel und Verweisungen auf über 18,240 Seiten Text mit mehr als 11,000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbstständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark, (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

„Astilbe bis Bismarck“ lesen wir auf dem Rücken des soeben erschienenen 2. Bandes unseres „Großen Meyer“. Ja wohl „unser“ Meyer, denn uns gehört er, uns Deutschen, die wir ihn mit Stolz als ein Nationalwerk erkennen und mit zu den kostbarsten Schätzen unseres Hauses rechnen; die wir ihn hundertmal im Tag um Auskunft fragen, auf ihn wetten und schwören, die wir uns seinem Ausspruch willig unterwerfen. — „Astilbe bis Bismarck“! Wie nahe beisammen auch diese beiden Wörter in der Buchstabenfolge zu stehen scheinen, so erweisen

sich doch 1824 eng gedruckte Spalten nötig, um die alphabetische Brücke zwischen ihnen zu schlagen. Vergeblich bemühen wir uns, innerhalb der engen Grenzen dieser Besprechung auf Einzelheiten einzugehen, die sich in solcher Fülle herandrängen, daß wir keiner Wahl fähig sind. Denn das ist das Wunderbare an diesem Buche, daß alles darin interessiert. Man sucht einen bestimmten Begriff aber noch ehe er aufgefunden, fällt der Blick auf einen andern, der uns zum Verweilen zwingt, oder es reizt uns eine der herrlichen Bildertafeln, den dazu gehörigen Aufsatz zu lesen, und so kommen wir bei der Durchsicht vom Hunderten ins Tausendste. Zu unsern beiden Stichwörtern zurückkehrend, erfahren wir in 8 Zeilen, daß „Astilbe“ zur Gattung der Saxifragaceen gehört, wie sie aussieht, blüht, in welchem Verbreitungsgebiet sie anzutreffen ist, sowie auch, daß eine aus Japan eingeführte Art bei uns als Zierpflanze gedeiht. Und in 550 Zeilen ist Otto von Bismarck geschildert, sein Werden und Wirken und damit auch im großen Umriß die Geschichte seiner, durch ihn gestalteten Zeit, wir finden seine literarischen Werke und die Schriften verzeichnet, die sich mit ihnen beschäftigen, endlich auch die hauptsächlichste über Bismarck selbst entstandene Litteratur. Ein interessantes Kunstblatt mit vier verschiedenen Bismarckbildnissen ist dieser Abhandlung beigegeben. — Wir haben bei Erwähnung der beiden Artikel den ihnen zugetheilten Raum mit 8 und 550 Zeilen festgestellt, weil in der Raumfrage die größte Schwierigkeit für ein Lexikon und die größte Meisterschaft gerade des Meyerschen Werkes liegt. Das Unbedeutende kurz, das Wichtige ausführlich zu behandeln, erscheint freilich als etwas durchaus Selbstverständliches. Aber nur selten lassen sich die Werthverhältnisse so leicht gegeneinander abschätzen, wie in dem Fall „Astilbe-Bismarck“. Allen Wissenschaften bis ins Einzelne den ihnen gebührenden Raum zuzuweisen; unter dem vielen Neuen das wirklich Bedeutende als solches zu erkennen und das oft recht anspruchsvoll auftretende Unbedeutende auf seinen wirklichen Werth zurückzuführen; bei Wahrung des Gesamtumfangs dafür zu sorgen, daß die Abhandlungen der ersten Bände sich nicht auf Kosten der letzten ausdehnen: das sind Aufgaben, die an die Urtheilskraft der Redaktion die höchsten Anforderungen stellen, die aber auch in „Großen Meyer“ mustergültig gelöst sind.

### Wasserabfluß der Bever- und Ringesethalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 15. bis 21. März 1903.

März	Beverthalsperre.					Ringesethalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Tausend. cbm	Auswasserabgabe u. verdammt in Tausend. cbm	Sperren-Ausfluß täglich in cbm	Sperren-Ausfluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Sperren-Inhalt rund in Tausend. cbm	Auswasserabgabe u. verdammt in Tausend. cbm	Sperren-Ausfluß täglich in cbm	Sperren-Ausfluß täglich in cbm	Nieder-schläge in mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage in Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
15.	3300	—	26590	29630	—	2215	—	6630	11350	—	3110	—	
16.	3280	20	65680	26880	5,1	2210	5	19490	10300	—	7000	2150	
17.	3260	20	63300	28200	3,2	2205	5	21750	10800	5,0	6600	2150	
18.	3240	20	70470	29630	13,2	2200	5	22760	11350	13,5	6500	1900	
19.	3250	—	16820	36730	5,1	2010	—	8040	14070	6,4	8000	2170	
20.	3280	—	15850	42730	3,1	2215	—	13500	16360	7,3	7500	2100	
21.	3300	—	31780	58500	—	2215	—	19200	22300	—	7800	2150	
		60000	290490	252300	29,7		15000	111370	96530	32,2		12620 = 504800 cbm	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

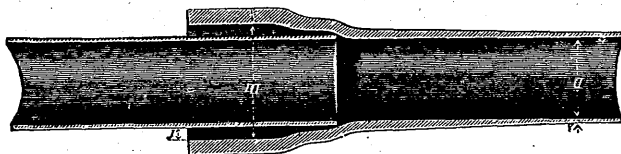
a. Beverthalsperre 29,7 mm = 697950 cbm.

b. Ringesethalsperre 32,2 mm = 289800 cbm.



# Nahtlose Mannesmann-Stahlrohre

für Hoch- und Niederdruck,  
mit allen in Frage kommenden Rohrverbindungen.  
**Stahl-Muffenrohre**  
asphaltirt und mit getheerter Jute umwickelt,



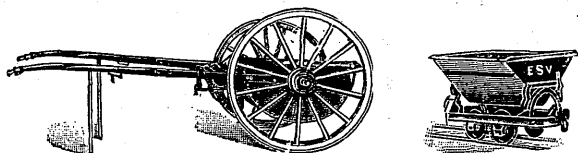
sicherster Ersatz für Gussrohre.

Deutsch - Oesterreichische Mannesmannröhren - Werke,  
**Düsseldorf.**

Düsseldorf 1902: **GOLDENE STAATS-MEDAILLE**  
und Goldene Medaille der Ausstellung.

Industriebahnwerke  
Ew. Schulze Vellinghausen,  
Düsseldorf O. 17.

Lieferung neuer und gebrauchter Schienen, Gleise,  
Weichen, Drehscheiben, Räder, Radsätze, Achslager etc.



**Muldenkipper, Kastenkipper,**  
complete Bremsberge.

Lokomotiven zum Kauf und zur Miete.  
Schiebkarren, Kalk-Karren etc.

Kataloge gratis.  
Ersatzteile jeder Art stets vorrätig.  
Telephon 1380. Telegramme: Düsselwerk.

## Siderosthen-Lubrose

in allen Farbnuancen.

Besten Anstrich für Eisen, Cement, Beton,  
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

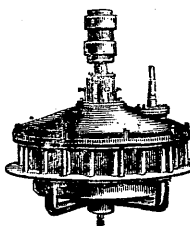
Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

## Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

80%



Prima Referenzen und Brems-  
protokolle stehen zu Diensten.

**Schneider, Jaquet & Cie.**

Strassburg-Königshofen (Elsass.)



**B** OHRSTAHL, HAEMMER.  
GEGR. 1753  
JOH. RET. & DAN. GOEBEL  
ALTENVOERDE I. WESTF.

# Die Thalsperren-Anlage

bei **Marklissa** (Schlesien.)

Genau Beschreibung mit Skizzen des Entwurfes und zahlreichen Abbildungen.

Herausgegeben zur Unterstützung der Kinder der beim Thalsperrenbau verunglückten Arbeiter

vom Königl. Regierungsbaumeister **Bachmann**.

**Preis 1,25 Mark.**

Zu beziehen von dem „**Baubureau der Thalsperre**“ bei **Marklissa** i. S.

bezw. vom Buchhändler **Leypold** in **Marklissa**.

**Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms**  
baut und projektirt:

## Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser  
zu Trink- u. Industriezwecken.

**Enteisungsanlagen.  
Moorwasserreinigung.  
Weltfilter**

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.



Tadellose Waare!      Reelle Preise!

## Wiesenbaugeräthschaften aller Art

sowie

### Herbstzeitlosen-Flauenstecher

(gefeßlich geschützt)

verfertigen **Utsch & Wassmuth, Weidenau** (Sieg.)

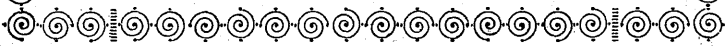


### Ueber die Bestimmung der von den städtischen Kanälen aufzunehmenden Wassermengen.

80. 27 S. Von Prof. **F. W. Basing**. Preis 1 Mk.

Die Schrift enthält eine neue Berechnungsweise der bei Neu-Kanalisationen zu erwartenden Wassermengen. Dieselbe ist bereits bei den Kanalisationen von Wiesbaden, Köln, Krefeld, Aachen und Barmen zur Anwendung gekommen und wird auch für andere Städte, die kanalisieren, zu berücksichtigen sein.

Verlag v. **F. Vieweg, Leipzig**, Kömmerichstr. 57.



Verlag von **E. Oldenbourg** in München und Leipzig.

Die

## Remscheider Stauweiheranlage

während der Bauzeit

in den Jahren 1892, 1893, 1894, 1895 u. 1896.

Von **Carl Borchardt**,

Direktor der städt. Gas- und Wasserwerke Remscheid.

Ca. 14 Bogen gr. 8<sup>o</sup> mit 19 Tafeln. Preis ca. **Mk. 8.—**

Soeben erschien in der **Gremer'schen Buchhandlung** in Aachen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Entwicklung des Thalsperrenbaues

in Rheinland und Westfalen bis 1903

vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. ing. **Intze** in Aachen, mit zahlreichen Abbildungen, 74 Seiten 8<sup>o</sup> Format, auf hochf. Kunstdruck, in engl. Leinen gebunden.

**Preis: 4 Mark.**

— Soeben beginnt zu erscheinen: —

**Meyers** Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

## Grosses Konversations-Lexikon.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

In meinem Verlag erschien:

## Die Wupper

von **Ab. Schmidt**

mit 3 Zeichnungen, 20 graphischen Darstellungen, Tabellen, Textillustrationen und einer Karte des **Wuppergebietes**.

Das Buch kostet geb. 4,50 Mk.

**R. Schmitz, Lennep.**

## Kurt Stern

**Essen-Ruhr**

liefert prompt und billigst

**Saugleise, Wagen,**

**Locomotiven,**

**Weichen, Erzfahrlöcher,**

**Oberbaugeräthe,**

**Baummaschinen,**

**Hebezeuge,**

**Tiefbohrwerkzeuge**

zu Kauf! zur Miete!

## G. Lankhorst, Witten.

**Gusseiserne Säulen und Fenster,**

**Röhren** und sonstiger **Bauauf**

ohne Modellkosten.